

69/3-0259

Gemeinde Wängi

Steinlerstrasse 2 | Postfach 69 | 9545 Wängi
Telefon 052 369 77 77 | Fax 052 369 77 86
gemeinde@waengi.ch | www.waengi.ch

Entscheid

Gemeinderat

des Gemeinderates vom 24. Juni 2014

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Wohnhaus, Scheune, Stall
Parz. Nr.: 373
Geb. Nr.: 69/3-0259
Eigentümer: Jäggi Alfred, Weierstrasse 1, 9545 Wängi

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das oben genannte Objekt ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Wängi, verzeichnet und als „wertvoll“ eingestuft.

Denkmalpflegerischer Wert des Objektes:

- Stattliches Gebäude im Weiler Weier südöstlich von Möriswang
- Hoher Einzel- und Stellenwert; landschaftsbestimmendes Gebäude

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt.

Demnach entscheidet der Gemeinderat:

1. Das Objekt wird unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch angemerkt.



3. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

4. Entscheid geht per Einschreiben an:

- Jäggi Alfred, Weierstrasse 1, 9545 Wängi
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen, zur Anmerkung im Grundbuch (nach Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld

Gemeinderat Wängi


Benno Storchenegger
Gemeindeammann


Thomas Goldinger
Gemeindeschreiber

versandt am: 8. Juli 2014